

Nr.: BV-063/2019**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 25.03.2019

Fachbereich
Stadtentwicklung
Polzer, Stefan
Tel.: 421-91311
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-063/2019

Betreff :

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	08.05.2019	öffentlich vorberatend
Stadtrat	22.05.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Schulträger von Grundschulen (GS) sind die Gemeinden. Gemäß § 41 Abs. 1 Schulgesetz LSA legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde für die Grundschulen Schulbezirke fest. Die Bildung von Schulbezirken dient der gleichmäßigen Verteilung der Schüler auf die vorhandenen Schulen sowie der sozialen Gerechtigkeit und Nichtdiskriminierung (Anlage 1). Bei der Bildung von Schulbezirken sind ein zumutbarer Schulweg und die Gestaltung der Schülerbeförderung zu berücksichtigen. Schulbezirke für Grundschulen sind so zu gestalten, dass das Bildungsangebot regional ausgeglichen und vollständig vorgehalten wird.

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 die aktuell gültige Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die GS in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg beschlossen (Beschluss-Nr.: I/234-21-16).

Ausgehend von der neuen Bevölkerungsprognose des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) erhöht sich die Zahl der grundschulpflichtigen Kinder gesamtstädtisch von aktuell 2.305 auf 2.451 im Jahr 2030 (1. Entwurf ISEK, S.133), daher ist von einer nachhaltigen Sicherung aller acht Grundschulstandorte auszugehen. Die 1. Änderungssatzung betrifft jedoch lediglich die Grundschulbezirke der GS Diesterweg, GS Geschwister Scholl sowie GS Käthe Kollwitz, da sich durch demographische Veränderungen die Anforderungen an diese Grundschulbezirke stark geändert haben. Die Geburtenzahlen zeigen in den drei Bereichen eine steigende Tendenz auf. Besonders in den Großwohnsiedlungen Trajuhnscher Bach und Lerchenberg sind starke Geburtenzuwächse (auch durch Zuzug) zu verzeichnen, die bereits jetzt zu einem rasanten Wachstum der Schülerzahlen an der GS Geschwister Scholl führen.

Um den steigenden Bedarf an Grundschulplätzen gleichmäßiger auf diese drei Schulen zu verteilen sowie auf pädagogische und integrative Herausforderungen besser vorbereitet zu sein, werden die Schulbezirke für die GS Diesterweg, GS Geschwister Scholl sowie GS Käthe Kollwitz angepasst. Im Vorfeld der Satzungsänderung erfolgte eine umfassende Analyse der Schülerzahlen, der Geburten sowie eine Auswertung nach Herkunft der Kinder, um einen genauen Überblick über die gesamtstädtische Verteilung aktueller und zukünftiger Grundschulkinder zu erhalten.

Zur kurzfristigen Entspannung der Situation an der GS Geschwister Scholl, werden durch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt einzelne Kinder der GS Käthe Kollwitz zugewiesen. Mit der Satzungsänderung wird eine dauerhafte Lösung angestrebt.

Bei der Änderung der Abgrenzung der Schulbezirke kann nur die gegenwärtige Sachlage der Geburtenzahlen berücksichtigt werden. Wie sich die Zahlen darüber hinaus entwickeln, kann nicht verlässlich prognostiziert werden. Verlässliche Aussagen können demnach nur bis zum Schuljahr 2024/2025 getroffen werden.

Berücksichtigt wurde, dass die evangelische Grundschule jährlich 44 neue Erstklässler aufnimmt. Die Schüler kommen zu großen Teilen aus den von dieser Satzungsänderung betroffenen Schulbezirken. Die Analyse der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass durchschnittlich 20 Schüler aus dem Grundschulbezirk Diesterweg, 4 Kinder aus dem Bezirk der GS Geschwister Scholl sowie 3 aus dem Bezirk GS Käthe Kollwitz nicht die kommunale Grundschule besuchen. In der Analyse wurde davon ausgegangen, dass diese

Zusammensetzung stabil bleibt. Dementsprechend verringern sich die Einschulungszahlen gegenüber den Geburten.

II. Beschlussgegenstand

Die 1. Änderungssatzung (Anlage 2) wurde unter der Prämisse der gleichmäßigeren Verteilung von Grundschulkindern an den drei vorhandenen innerstädtischen Standorten GS Diesterweg, GS Geschwister Scholl sowie GS Käthe Kollwitz erarbeitet und plangrafisch dargestellt (Anlage 3). Die besonders geburtenstarken Quartiere, die sich überwiegend in den Großwohnsiedlungen befinden und derzeit allesamt der GS Geschwister Scholl zugeordnet sind, wurden durch Gebietsanpassungen in den Randlagen des Grundschulbezirks Geschwister Scholl aufgelöst. Es wurde dabei besonders Wert darauf gelegt, dass Kinder aus der gleichen kleinräumigen Nachbarschaft möglichst auch die gleiche Grundschule besuchen können. Das Leitbild „kurze Wege für kurze Beine“ wird, trotz zum Teil weiterer Schulwege, im Grundsatz aufrechterhalten.

Folgende Änderungen treten in Kraft

- Kreuzstraße 6-36 von GS Geschwister Scholl zu GS Diesterweg
- Str. d. Völkerfreundschaft 76-125, Hermannstr., Annendorfer Str. 2-6, Berliner Chaussee 1-12, Charlottenstr. 13-25, Lerchenbergstr. 72-107 von GS Geschwister Scholl zu GS Käthe Kollwitz
- Kleinräumliche Änderungen in Erwartung zukünftiger Wohnbauflächen zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung der Schulkinder, ohne aktuelle Adressänderungen

Auswirkungen auf die Schülerzahlen

Insgesamt werden im prognostizierbaren Zeitraum 146 Kinder, davon 58 mit Migrationshintergrund, von der GS Geschwister Scholl auf die anderen beiden Schulstandorte verteilt. Die Schülerzahlen der einzelnen Schulen wurden übersichtlich zusammengestellt (Anlage 4).

GS Geschwister Scholl

- Schuljahr 2018/19: 243 Schüler, davon 74 mit Migrationshintergrund
- Schuljahr 2020/21: 205 Schüler, davon 44 mit Migrationshintergrund
- Schuljahr 2024/25: 227 Schüler, davon 54 mit Migrationshintergrund

GS Diesterweg

- Schuljahr 2018/19: 297 Schüler, davon 18 mit Migrationshintergrund
- Schuljahr 2020/21: 334 Schüler, davon 22 mit Migrationshintergrund
- Schuljahr 2024/25: 352 Schüler, davon 31 mit Migrationshintergrund

GS Käthe Kollwitz

- Schuljahr 2018/19: 185 Schüler, davon 8 mit Migrationshintergrund
- Schuljahr 2020/21: 186 Schüler, davon 39 mit Migrationshintergrund
- Schuljahr 2024/25: 179 Schüler, davon 28 mit Migrationshintergrund

Auswirkungen/ Konsequenzen im Schulbetrieb

- Die Raumkapazitäten wurden durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi) sowie dem Fachbereich Gebäudemanagement geprüft. Es stehen ausreichend Unterrichtsräume an den jeweiligen Schulen zur Verfügung.
- Lehrerschaft: Die Zuweisung durch das Landesschulamt ist abhängig von der Anzahl der Schüler an einer Schule und kann bei Bedarf flexibel angepasst werden.
- Schulsozialarbeiter stehen voraussichtlich ab Schuljahr 2019/20 an allen drei Grundschulen zur Verfügung (nach Aussage des Landkreises soll auch an der GS Käthe Kollwitz eine Sozialarbeiterstelle eingerichtet werden).
- Die Sprachförderung wird über den Inklusionspool des Landesschulamtes gewährleistet und kann generell jederzeit über das Ehrenamt geleistet werden.
- Schülerbeförderung: Die Änderungen haben laut Landkreis, als Träger des Schülerverkehrs, keine Auswirkungen, da die Schulen fußläufig zu erreichen sind.
- Hortkapazitäten: Durch die Änderungen kann der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung aus Sicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besser abgesichert werden. Die Gewährleistung des Rechts auf Kindertagesbetreuung ist an allen Standorten abgesichert. Nach Prüfung durch den KommBi steht an der GS Diesterweg durch den Auszug der ev. Grundschule ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, ebenso verfügt die GS Käthe Kollwitz über genügend freie Räumlichkeiten. Der Hort der GS Geschwister Scholl wird durch die Satzungsänderung erheblich entlastet.
- Baulichkeiten/Ausstattung: Baulicher Zustand und Ausstattung der Schulen sind nach Aussage des Fachbereichs Gebäudemanagement sowie KommBi gewährleistet und werden entsprechend den Anforderungen angepasst.
- Weiterführende Schulen: Im Bereich Kreuzstraße 6-36 sind die Grundschulgrenzen nicht identisch mit denen der Gemeinschaftsschulen. Abstimmungen zwischen Landkreis und Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg haben stattgefunden.

Erfolgte Abstimmungen

- Mehrmals mit Landesschulamt, Landkreis Wittenberg, KommBi, Fachbereich Gebäudemanagement
- Landesschulamt ist zum Verfahren informiert und hat die Satzung bestätigt
- Information der betroffenen Schulleitungen in der Schulleiterdienstberatung am 11.04.2019 durch das Landesschulamt
- Information an die Schulelternvertretung sowie Verantwortliche nach KiföG durch KommBi und Stadt im März

Regelfall und Ausnahmen

Im Regelfall haben die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie wohnen (§ 41 Abs. 1 Schulgesetz LSA). Über Ausnahmen zur Satzung entscheidet die Schulbehörde (Landesschulamt).

Gemäß § 41 Abs. 3 Schulgesetz LSA können Schülerinnen und Schüler, die während des Schulbesuchs ihren Wohnort wechseln, auf Antrag ihre Schule bis zum Abschluss ihres Bildungsganges weiter besuchen.

Schulträgervereinbarung mit der Stadt Kemberg

Die am 22.09.2016, gemäß § 66 Abs. 1 bis 3 Schulgesetz LSA getroffene Vereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Stadt Kemberg zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schulentwicklungsplanung bleibt von der neuen Satzung unberührt.

Fortschreibung und Änderung der Satzung

Neue Rahmenbedingungen im Sinne von demographischen Veränderungen sowie vereinzelte Änderungen von Straßennamen, bedürfen der Anpassung der Satzung.

III. Anlagen

Anlage 1 - Wieso braucht die Lutherstadt Wittenberg Grundschulbezirke?

Anlage 2 - 1. Änderungssatzung zur Festlegung von Schulbezirken für Grundschulen in Trägerschaft der Lutherstadt Wittenberg

Anlage 3 - räumliche Abgrenzung der Schulbezirke

Anlage 4 - Übersicht zukünftiger Jahrgangsstärken der betroffenen Schulen